Menschen auf die Lehren der Geschichte hören? Und zu Ostern 1851: Quaeritur, quibus rebus Graeci tantam celebritatem nacti sint? und: wie lässt sich beweisen, dass das Meer die Länder viel mehr verbindet, als trennt?

C. Verordnungen der vorgesetzten Behörden.

1) 12. März 1850. Es wird der Beschluss des Königl. Staats-Ministerii vom 23. Januar mitgetheilt, wonach allen Civil-Beamten, welche als Officiere zur Landwehr einberufen sind, ohne die Feldzulage zu beziehen, ausser der nach Abrechnung der Officier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungs-Quote von ihrer Civil-Besoldung soviel zu belassen ist, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung zu gewährende Feldzulage betragen würde.

2) 11. April 1850 und 22. März 1851. Die Zahl der einzusendenden Programme ist um ein Exemplar für die neuerrichtete Realschule in Krotoschin und um eines für das Kaiserlich Theresianische Gymnasium zu Wien zu vermehren; es sind daher 271 Exemplare einzusenden.

3) 19. April 1850. Der Rector wird aufgefordert, Vorschläge zu machen, welche von den am Magdalenen-Gymnasium angestellten Lehrern bei der Vertheilung der zur Unterstützung der Gymnasiallehrer Schlesiens für das Jahr 1850 bewilligten 6800 Thlr. besonders berücksichtigenswerth scheinen. Es sollen nur würdige, in Betreff ihrer Gesinnungen gegen König und Staats-Regierung ganz unverdächtige und in bedrängter Lage sich befindende Lehrer, deren Diensteinkommen die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigt, an der Unterstützung Theil nehmen; und da die Zahl der gering dotirten Lehrer sehr beträchtlich ist, so werden die im Gehalte der Summe von 1000 Thlrn. näher stehenden nur aus ganz besondern Gründen berücksichtigt werden können.

4) 20. April. Der Magistrat fordert auf, da die Theilnahme am Turnunterricht, anstatt sich zu vermehren, abgenommen hat, auf eine regere Theilnahme der Schüler hinzuwirken, und bezeichnet es als förderlich, wenn die Lehrer des Gymnasiums abwechselnd regelmässig den Turnplatz während des Unterrichts besuchen möchten.

5) 21. April. Der Lections-Plan für das Schuljahr 1850—51 wird genehmigt, und die Beschäftigung des Schulamts-Candidaten Herrn Dr. Beinling am Gymnasium gestattet.

6) 24. April. In die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Novbr. 1833 festgesetzte Formel des von neuangestellten Staatsbeamten zu leistenden Eides sollen künftig die Worte: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will" aufgenommen werden. Der Diensteid ist künftig, wie bisher, von dem Schwörenden vollständig auszusprechen und dabei jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntniss entsprechende Bekräftigungs-Formel hinzuzufügen.

7) 15. Mai. Nach dem Antrage der Promenaden-Deputation sind die Schüler vor Beschädigung der Anlagen auf der Promenade zur Vermeidung nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung angemessen zu verwarnen.

8) 22. Juni. Durch ein Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. Juni wird bestimmt, dass in Zukunft der Schuldiener für die Vollziehung der Carcer-Strafe oder irgend einer andern Strafe keine Gebühren mehr beziehen dürfe. Sollte einer oder der andre Schuldiener noch vocationsmässig darauf angewiesen sein, so ist der Ertrag dieser Gebühren nach einem sechsjährigen Durchschnitt zu ermitteln, und eine Entschädigung dafür aus den Mitteln der Anstalt zu veranlassen, bei neuen Anstellungen aber ein solcher Anspruch nicht weiter zuzugestehen. (Im Magdalenen-Gymnasium sind solche Gebühren nicht erhoben worden.)

9) 25. Juni. Nach einer Verfügung derselben Hohen Behörde vom 4. Juni ist der Beschluss der 2. Kammer, wonach nur denjenigen Beamten Unterstützungen gewährt werden dürfen, deren Einkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, auch bei Verwendung von Beständen solcher Gymnasien in Anwendung zu bringen, welche Zuschüsse aus Staats-, oder andern denselben gleich zu achtenden Fonds erhalten.

10) 25. Juni. Es wird Abschrift der unter dem 30. April d. J. erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachung mitgetheilt, dass die Theilnahme von Beamten an solchen Vereinen, welche einer feindseligen Partheinahme gegen die Staatsregierung überführt, oder verdächtig sind, mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und dass Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach § 20 der Verordnung vom 11. Juli 1849 die Dienstentlassung treffen könne, ohne dass es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine, resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe. Dies gilt nicht bloss von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engern Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, insbesondre von den öffentlichen Lehrern, da sie, insoweit sie nicht direkt Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden, und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen, und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken.

Diese Verfügung ist sämmtlichen angestellten Lehrern zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Zugleich wird der Direction eine strenge und sorgfältige Ueberwachung derselben in dieser Beziehung zur Pflicht gemacht, und einer sofortigen Anzeige von jedem zur Kenntniss der Direction gelangenden Uebertretungsfalle entgegengesehen.

11) 26. Juni. Der Magistrat ladet das Lehrer-Collegium zur Theilnahme an der mit dem evangelischen Hauptgottesdienste am 30. Juni zu verbindenden Dankfeier für die durch Gottes Hilfe erfolgte glückliche Genesung Sr. Majestät des Königs ein.

12) 16. Juli und 29. Juli. Es werden die Beurtheilungen der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die Arbeiten der zu Michaelis 1849 und zu Ostern 1850 geprüften Abiturienten mitgetheilt.

13) 9. November. Der Magistrat fordert Bericht über ein Gesuch, in dem Gymnasium Unterricht in der Stenographie in Privatstunden ertheilen zu dürfen.

14) 26. October. Es wird ein Exemplar der Bekanntmachung über die am 15. October erfolgte Ziehung von Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zur Berücksichtigung bei der Kassen-Verwaltung mitgetheilt.

15) 29. November. Bei Schulgeldzahlungen sind ausländische Kassen-Anweisungen nicht anzunehmen.

16) 30. November. Da mit Einführung der neuen Gemeindeordnung die bisher bestandne Steuerfreiheit aufhört, so werden die Lehrer aufgefordert, die Höhe ihres amtlichen und ausseramtlichen Einkommens anzugeben.

17) 2. December. Nach einer Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Novbr. sollen diejenigen Primaner, welche nach den Bestimmungen des Reglements vom 4. Juni 1834 § 4 innerhalb der beiden letzten Monate des laufenden Semesters die Abiturienten-Prüfung zu bestehen haben würden, und welche nach der beizubringenden ausdrücklichen Erklärung ihrer Eltern zu unmittelbarem Eintritt in den Kriegsdienst bestimmt sind, zu dieser Prüfung, die jedoch nach den Vorschriften des Reglements abzuhalten ist, ausnahmsweise sogleich zugelassen werden.

18) 8. December. Durch Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. Novbr. wird in Uebereinstimmung mit der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Septbr. bestimmt, dass die Wittwenkassen-Beiträge von den Beamten in Zukunft am 1. April und 1. October durch Abzug von den dann fälligen Besoldungsraten eingezogen werden sollen.

Der Magistrat bestimmt unter dem 15. und 28. März, dass dies durch die städtische Instituten-Hauptkasse ohne weitere Provision geschehe.

19) 14. Januar 1851. Der Magistrat veranlasst das Lehrer-Collegium, sich der kirchlichen Feier anzuschliessen, welche am 18. Vormittags um 9 Uhr mit Rücksicht auf das 150jährige Jubiläum des preussischen Königthums Statt haben wird.

20) 14. Febr. Der Magistrat theilt mit, dass Herr Buchhändler Aderholz sen. und Herr Special-Director Lewald von dem Gemeinderath zu Curatoren für das Magdalenen-Gymnasium gewählt sind.

21) 17. Februar. Es wird in Erinnerung gebracht, dass Gesuche um Unterstützungen etc. nicht direkt an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sondern zunächst an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu richten sind.

22) 19. Februar. Der Magistrat eröffnet, dass der Gemeinderath die Pensionirung des ersten Collegen Herrn Klopsch mit einem Ruhegehalt von jährlich 500 Thlr. vom 1. April 1851 an genehmigt hat.

23) 13. März. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben sich durch einen Erlass vom 7. Novbr. 1850 dahin ausgesprochen, dass für Staatsbeamte zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeinde-Verwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich dieser Weisung angeschlossen. Es wird bestimmt, dass, wenn ein Lehrer des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena vom Gemeinderath zu einem städtischen Amte erwählt werden sollte, die Genehmigung dazu zunächst bei dem Magistrate nachzusuchen sei.

24) 14. März. Es wird eine Abschrift des Etats des Gymnasiums für 1851 mitgetheilt.

Endlich ist zur Subscription auf die neue grosse Ausgabe von Plinii historia naturalis aufgefordert und Munk's Geschichte der griechischen Literatur Thl. 2 empfohlen worden.

---

d. Statistische Verhältnisse.

a. Anzahl der Schüler und Verzeichniss der Abiturienten.

Ende März d. J. befanden sich im Gymnasium 398 und in den Elementarclassen 165 Schüler, zusammen 563, nämlich

	Gesammtzahl.	Evangel. Bekenntnisses.	Altluther. Bekenntnisses.	Kathol. Bekenntnisses.	Christkathol. Bekenntnisses.	Jüdischer Religion.	Auswärtige.	Ganz oder zum Theil vom Schulgelde frei.	Immunes.
In Prima	41	37	—	—	—	4	14	5	2
- Secunda	49	40	1	—	—	8	12	5	1
- Ober-Tertia . .	52	44	—	1	—	7	17	6	2
- Unter-Tertia . .	62	48	—	—	—	14	13	7	1
- Quarta	65	53	—	3	—	9	12	6	3
- Quinta	66	51	—	2	1	12	8	4	8
- Sexta	63	50	2	—	1	10	5	5	1
- d. Elementarclass.	165	127	1	12	—	25	5	—	6
	563	450	4	18	2	89	86	38	24

Seit Ostern 1850 sind 102 in das Gymnasium und 74 in die Elementarclassen aufgenommen worden, zusammen 176. Abgegangen sind aus dem Gymnasium 87 und aus den Elementarclassen 75, von denen 41 in das Gymnasium aufgenommen worden sind.

Durch den Tod haben wir nur einen Schüler, den Quintaner Julius Braun verloren, welcher 10½ Jahr alt am 12. August 1850 in Warmbrunn starb, nachdem er nicht lange vorher wegen seiner Kränklichkeit vom Gymnasium abgegangen war.

Unter dem Vorsitze des Königlichen Consistorial- und Regierungsrathes Herrn Menzel erhielten zu Michaelis 1850 folgende Primaner nach bestandener Prüfung das Zeugniss der Reife: